

SATZUNG movebo Berlin e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen movebo Berlin und wird im folgenden Verein genannt

(2) Der Verein hat seinen ständigen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2, Nr. 5 und 7 AO) sowie der Völkerverständigung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Ein angemessener Auslagenersatz (Aufwandsentschädigung) für Vereinsmitglieder ist zulässig.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(7) Der Verein darf Spenden für seine Zwecke entgegennehmen.

§ 3 Zweck des Vereins Der Verein widmet sich der Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten, die Schauspieler, Künstler, Autoren und schauspielerisch Interessierte aus unterschiedlichen Nationen und Kulturkreisen zusammenbringen. Wir sind der Überzeugung, dass eine interkulturelle und gesellschaftliche Verständigung durch die Schauspielkunst gelingt. Wir sehen die Schauspielkunst nach Grotowski, bei welcher der ursprüngliche körperliche Ausdruck der Schauspielenden im Vordergrund steht, als ein herausragendes

Mittel zu einer Verständigung über nationale, sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg. Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch:

- a) Die Bekanntmachung und Umsetzung der Schauspieltechnik nach Grotowski.
- b) Durchführung von Bühnenprojekten.
- c) Unterstützung von Schülern und Kunstschaffenden im Bereich Theater und Schauspiel, immateriell z. B. durch Unterrichtseinheiten, Coaching etc. sowie finanziell z. B. durch die Vergabe von Stipendien. Die Stipendienordnung wird separat erstellt und veröffentlicht und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und aktiv im Verein mitzuarbeiten. Fördernde Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um die Erhaltung, Förderung, und Verbreitung von europäischem kulturellem Gedankengut, sowie der Lehre von schauspielerischen Techniken und Methoden verdient gemacht haben.

(3) Der Wunsch, als ordentliches Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

(4) Bei fördernden Mitgliedern genügt die einseitige schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds. b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. c) durch Ausschluss aus dem Verein. d) durch Auflösung des Vereins.

(7) Ordentliche Mitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich zum Ende eines Geschäftshalbjahres erklären. Die Kündigung muss an den Vorstand gerichtet sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.

(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.

(5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert. (6) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Aufgaben

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,

b) Wahl eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Beschlussfassung über den Widerspruch bei Nichtaufnahme eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin und bei Ausschluss eines Mitglieds,

- e) Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- f) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- j) Entlastung des Kassenprüfers und des Schatzmeisters,
- k) Annahme des Kassenberichtes des Vorstandes
- l) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand im Sinne der Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind über die vorgenannten Satzungsänderungen spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(3) Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens aber bis zum Ende des dritten Quartals findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

(4) Einladung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn sowie mindestens ein weiteres geschäftsführendes Mitglied.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand ein Mitglied. Es muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Über personelle Veränderungen im Vorstand werden die Mitglieder unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Inkrafttreten, per Briefpost, Fax oder E-Mail unterrichtet werden.
- (6) Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstandes kann nur infolge von vereinschädigendem Verhalten erfolgen und muss auf außerordentlichen Antrag der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.
- (8) Der Vorstand kann Beauftragte zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen.

§ 9 Verfahren der Organe

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Organe entscheiden generell mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- b) Die Sitzungsleitung obliegt bei beiden Organen dem ersten Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, wird er vom zweiten Vorsitzenden vertreten.
- c) Über Sitzungen der Organe muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt und muss folgende Angaben beinhalten:
- Bezeichnung des Organs,
 - Angaben über Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Namen der Anwesenden bei Mitgliederversammlung mit Anwesenheitsliste
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung der Sitzung,
 - Angaben über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
 - Namen von Sitzungsleitung und Protokollanten.
- d) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten unterzeichnet.

e) Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig, wobei ein Organmitglied maximal zwei Stimmrechte ausüben darf.

(2) Vorstand

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

b) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Bei Stimmgleichstand zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(3) Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

b) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

c) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

d) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Beschlüsse auch schriftlich bearbeitet werden. Dies trifft zu, wenn eine Entscheidung außerhalb der Mitgliederversammlung die Befassung der Mitglieder erfordert und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung objektiv unverhältnismäßig ist. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Wird ein schriftlicher Beschluss gewünscht, so wird jedem Mitglied der Beschlussentwurf per E-Mail, Post oder Fax übermittelt. Die Mitglieder sind aufgefordert, in einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nimmt mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teil und votiert sie mit der Mehrheit der Ja-Stimmen, gilt der Beschluss als angenommen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur und/oder Volks- und Berufsbildung und/oder Völkerverständigung. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, die bei Eintritt als Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse bekanntgegeben werden, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung (hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung bei Lastschrifteinzug, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), und Funktion(en) im Verein), oder zur Erstellung eines Mitgliederausweises (hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vereins-Mitgliedsnummer sowie Geburtsjahr). Im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Vereinshomepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und, wenn zwingend benötigt, Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Auf der Vereinshomepage berichtet der Verein über die Aktivitäten seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein und Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereines am 12. Mai 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde im Hinblick auf die steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit in den §§ 2 (1), 3 und 10 geändert. Die Änderung erfolgte durch den Vorstand gemäß § 7 (i) der Satzung und wurde von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet (§ 8 (3) der Satzung).

Berlin, 14.6.2017

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Ursula Heidt